



Für unser Land!

LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST

ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/399/40-2010

BETREFF

Budgetbegleitgesetze 2011 - 2014 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz, das Vereinsgesetz, das Bundesstiftungs- und Fondsgesetz, das Luftfahrtssicherheitsgesetz und das Luftfahrtgesetz geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1300/0050-III/1/2010

DATUM

18.11.2010

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

A. Zu den in Art X1 geplanten Änderungen des Zivildienstgesetzes 1986 und zu dem im Art X4 geplanten Luftfahrtssicherheitsgesetz 2011 gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zu Artikel X1:

Zu § 28:

Gemäß dem geplanten Abs 2 haben die Rechtsträger der Einrichtungen dem Bund eine monatliche Vergütung von 130 Euro (bisher: 95 Euro) je Zivildienstleistendem zu leisten. Gemäß dem geplanten Abs 4 hat der Bund den nach Abs 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszuzahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienst im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 600 Euro (bisher: 635 Euro) und für Dienst in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 410 Euro (bisher: 445 Euro). Der Darstellung der finanziellen Auswirkungen der im Abs 2 geplanten Erhöhung und der im Abs 4 geplanten Kürzungen folgend entlasten diese Maßnahmen den Bundes-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

haushalt in einer Höhe von 3,95 Millionen Euro pro Jahr. Umgekehrt führen diese Maßnahmen zu erheblichen Kostenbelastungen für jene Einrichtungen, die Zivildiener beschäftigen. Gerade diejenigen Einrichtungen mit einem hohen Zivildieneranteil wie etwa das Österreichische Rote Kreuz sind von den geplanten Maßnahmen massiv betroffen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Organisationen an das Land mit dem Anliegen herantreten, die aus diesen Maßnahmen erwachsenen finanziellen Einbußen durch finanzielle Maßnahmen – zu denken ist dabei etwa an eine Erhöhung des Landesrettungsbeitrages – wieder auszugleichen. Darüber hinaus ergeben sich auch unmittelbar nachteilige finanzielle Auswirkungen für die Länder und Gemeinden selbst, etwa im Bereich der Krankenanstalten und der Heime.

Die im § 28 geplanten Änderungen werden daher abgelehnt!

2. Zu Art X4:

Die zentrale Änderung des geplanten Vorhabens im Vergleich zum geltenden Luftfahrt-sicherheitsgesetz besteht in der Übertragung der Durchführung der Sicherheitskontrollen, die bisher in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres gelegen waren, auf die Zivilflugplatzhalter. Diese Übertragung bedingt auch eine Änderung der Haftungsregelungen: Gemäß § 8 Abs 1 haftet der Bund für Schäden, die ein Dienstnehmer oder sonstiger Beauftragter eines Zivilflughafens durch ein rechtswidriges Verhalten Passagieren im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 5 schuldhaft zugefügt hat, nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes bis zu einem Betrag von einer Million Euro. Gemäß § 8 Abs 2 haftet der Zivilflugplatzhalter dem Bund für jede Schadenersatzleistung nach Abs 1.

Das Land Salzburg ist Miteigentümer des Salzburger Flughafens und daher von diesen Bestimmung unmittelbar betroffen. Die Erläuterungen enthalten zu diesen Bestimmungen keine inhaltlichen Aussagen. Es können daher zu den das Land treffenden Kostenfolgen sowie damit zusammenhängenden Fragen, etwa wie sich die Haftungssituation im Fall eines terroristischen Aktes gestaltet, keine zuverlässigen Aussagen getroffen werden, weshalb die geplante Übertragung des Haftungsrisikos auf die Zivilflugplatzhalter jedenfalls abgelehnt wird.

B. Gegen die in den Artikeln X2 und X 3 geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
noch nicht genehmigt Landesamtsdirektor

Eregeht an:

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 8 Finanz- und Vermögensverwaltung, Kaigasse 2a, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 208-ALL/4983/51-2010, Intern